

I. Aufgabenstellung 1:

a) Maßgebliche Rechtslage: 1. Kundmachung leidet an Nichtigkeit bewirkendem Fehler (Fehlen der Namen des beurkundenden und gegenzeichnenden Organs); Gesetz noch nicht gültig zustande gekommen (absolut nichtige Kundmachung). Fehlerkalkül kommt daher gar nicht zur Anwendung; 2. Kundmachung beendet Gesetzgebungsverfahren formell; 2. Kundmachung ist rechtmäßig, daher gilt Novelle in beschlossener Form. Keine Vfwdrigkeit, keine Aufhebung durch VfGH deswegen (4)...
Hs Argument ginge aber auch dann ins Leere, wenn die erste Kundmachung nicht ungültig, sd nur rechtswidrig wäre. 2. Kundmachung wäre zwar ihrerseits rechtswidrig, aber rechts gültig, dh Teil des Rechtsbestandes, aber vfwidrig und aufhebbar durch VfGH (+2)...

b) Eigentumsfreiheit (Art 5 StGG, Art 1 1. ZP EMRK), Jedermannsrecht; *Schutzbereich:* jedenfalls jedes vermögenswerte Privatrecht, insb Eigentum iSd ABGB. *Eingriff:* H darf sein Eigentum – das Haus in Tirol – nicht als Freizeitwohnsitz nutzen. Insofern wird durch den Bescheid in den Schutzbereich eingegriffen. (2)...
Verletzung: Gesetzesebene: Formel – öffentliches Interesse/ geeignet/ adäquat. (1)...
Gewichtige öffentliche Interessen, aber Regelung jedenfalls überschießend und damit unverhältnismäßig, da Regelung für ganz Tirol ohne Ausnahme geltend; schwerwiegende Nachteile aber nur regional gegeben. (2)...
Bescheidebene: Formel – gesetzlos/denkunmöglich/rechtswidrige Grundlage (1)...
Bescheid beruht jedenfalls auf rechtswidriger Grundlage (verstößt gegen Eigentumsfreiheit – siehe oben – und Gleichheitssatz – siehe Punkt 1c.; ferner Verstoß gegen Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden – Siehe 1e.). Denkmöglichkeit: fehlendes Ermittlungsverfahren in einem wesentlichen Punkt; Bgm hat gar nicht festgestellt, ob Bedarf von Gemeindebürgern vorliegt (2)...

c) Gleichheitssatz (Art 7 B-VG, Art 2 StGG): Staatsbürgerrecht; *Gesetzesebene:* Gebot der differenzierenden Regelung verletzt, da es keine den tatsächlichen regionalen Unterschieden entsprechende gesetzliche Differenzierung(-smöglichkeit) gibt. Regelung überschießend..... (3)...
Bescheidebene: Formel – glw Rechtsgrundlage/Unterstellen eines glw Inhalts/Willkür..... (1)...
Bescheid beruht auf glw Gesetz, verletzt somit GLS..... (1)...
Willkür: objektive – Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt; subjektive Willkür des Bgm („Gstopfter“) (2)...

d) Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG): Jedermannsrecht; Formel – GR verletzt, wenn Beh gesetzlich nicht zustehende Zuständigkeit in Anspruch nimmt oder in gesetzwidriger Weise Zuständigkeit ablehnt (Sachentscheidung verweigert) (1)...
LReg zuständig gem § 15 Abs 5 ROG. Bürgermeister aufgrund der Ausnahmebestimmung in § 118 Tir ROG im übertragenen WB tätig; demzufolge Berufung an die LReg verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig..... (2)...
Auswirkung der bereinigten Rechtslage siehe unten 1.e; Anlassfallwirkung): Bürgermeister hat im falschen WB (übertragener, statt eigener WB) entschieden; es liegt schon funktionelle Unzuständigkeit erster Instanz vor; dies wurde von Berufungsbehörde nicht wahrgenommen (hätte Bescheid aufheben müssen);dadurch Verletzung des gesetzlichen Richters..... (+2)...

e) Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden:

Aber: GG hat Verweisung der Angelegenheit in den eigenen WB rechtswidrigerweise unterlassen. Typischer Akt baupolizeilicher Art. Umfasst ist jedes zwangsweise Eingreifen der Behörde, um den Gefahren vorzubeugen, die sich für die geordnete Entwicklung des Gemeinwesens dadurch ergeben können, dass die aus der privatrechtlichen Eigentumsordnung abzuleitende Baufreiheit zum Schaden des Gemeinwesens missbraucht werden könnte. Erteilung von Benützungsbewilligungen wie in § 15 Abs 3 Tir ROG ist der örtlichen Baupolizei zuzuordnen. Ört. Baupolizei gem Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG Angelegenheit des eigenen WB. Gleiches Ergebnis auch nach allg Kriterien gem Art 118 Abs 2 B-VG: überwiegendes örtliches Interesse + Eignung. Zuordnung einer Angelegenheit zum eigenen WB ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie auch überörtliche Interessen berührt (Art 119a Abs 8 B-VG). Abstrakte Kriterien jedenfalls erfüllt. Siedlungspolitik (hier Ausnahmen von Benützungsverbot) im überwiegenden Interesse der Gm und geeignet, durch sie besorgt zu werden. (3)...

II. Aufgabenstellung 2:

a) Rechtsweg: Gewaltames Abnehmen des Transparents durch Polizeibeamten ist AuvBZ (1)...
Kurze Begründung anhand abstrakter Kriterien (kein genereller Adressatenkreis, Unmittelbarer Rechtseingriff

ohne Verfahren etc...)..... (3)...
[Alternative nicht zielführend: Annahme einer VO undenkbar, da „5 Personen“ individualisierbaren Adressatenkreis darstellt]
Gem Art 129a Abs 1 Z 2 B-VG bei UVS Wien zu bekämpfen. Der verfahrenserledigende Bescheid ist beim VfGH anfechtbar..... (2)...

b) Versammlungsfreiheit der M (Art 12 StGG, Art 11 EMRK); Fehlende Anzeige hat keinen Einfluss auf Schutzbereich und bewirkt insb keinen Verzicht. Das Abhängigmachen von einer behördlichen Genehmigung verstößt gegen Versammlungsfreiheit. Teilnehmer müssen lediglich Nachteile in Kauf nehmen, die aufgrund des fehlenden Ermittlungsverfahrens entstehen können. Aber: Hochhalten von Plakaten durch mehrere Personen in Öffentlichkeit ist keine Versammlung iSd Art 12 StGG, wenn es ausschließlich darum geht, anderen Personen eine Meinung mitzuteilen, nicht darum, diese Meinung mit anderen Personen zu erörtern oder diese zu einer gemeinsamen Aktion zu veranlassen..... (3)...
Aber Versammlung iS Art 11 EMRK, jede organisierte einmalige Vereinigung mehrerer Menschen mit einem gemeinsamen Ziel an einem bestimmten Ort; zur Einschränkungsmöglichkeit siehe unten 2.c..... (2)...

c) Meinungsfreiheit (Art 13 Abs 1 StGG, Art 10 EMRK); *Schutzbereich*: Jede Art von Meinungsäußerung geschützt – gleichgültig mit welchen Mitteln; auch das Zeigen von Transparenten, auf die Parolen geschrieben sind, von Schutzbereich umfasst. *Eingriff*: durch Wegnahme des Plakates – Meinungsäußerung durch dieses Medium unmöglich; Intentionalität gegeben..... (2)...
Verletzung: Bescheidprüfungsformel – gesetzlos, denk unmöglich, rechtswidrige Rechtsgrundlage..... (1)...
Keine Gesetzlosigkeit, da §3, 27 und 50 SPG als Rechtsgrundlage; denk unmögliche Anwendung durch Exekutivorgane? Wäre vom UVS wahrzunehmen, schlägt ansonsten auf Bescheid des UVS durch. Grundrechtsabwägung gem § 27 Abs 1 zweiter Satz; die Meinungsfreiheit/Versammlungsfreiheit der M kollidiert mit der Versammlungsfreiheit der Festaktsteilnehmer!..... (1)...
Schutzbereich des Art 11 EMRK weiter als Art 12 StGG: siehe oben (2b.) zu Schutzbereich; 100e Menschen versammeln sich mit dem gemeinsamen Ziel, ein Mahnmal gegen Faschismus und Krieg zu enthüllen. Es liegt eine Versammlung iSd EMRK vor..... (2)...
Art 11 EMRK umfasst einen Anspruch auf staatlichen Schutz vor Störungen der Versammlungen, um eine wirkungsvolle Ausübung des Grundrechts zu sichern. Staat hat nicht bloß Pflicht, selbst Grundrechtseingriff zu unterlassen, sondern auch Pflicht zum positiven Tun (Schutzpflicht des Staates). Gesetzgeber ist verpflichtet, die Vollzugsbehörden zu Maßnahmen zu ermächtigen, die der Schutzpflicht dienen (hier: SPG)..... (2)...
Wegen dieser Pflicht sind einschlägige Bestimmungen des SPG so zu verstehen, dass der Ausübung des Versammlungsrechts zuwiderlaufendes Verhalten als Ordnungsstörung zu werten ist. Ordnungsstörendes Verhalten, die sich im Rahmen einer Versammlung ereignen, ist mit den jeweils gelindesten noch zum Ziel führenden polizeilichen Maßnahmen entgegenzutreten (VfSlg12.501/1990)..... (2)...
Maßnahme muss so beschaffen sein, dass sie den geringstmöglichen Eingriff in andere Grundrechte bewirkt. Eine Versammlung ist mit jenen Mitteln zu schützen, die bei objektiver Betrachtung einen angemessenen Ausgleich zwischen den zu wahren, vielfach divergierenden Interessen bewirken (hier Meinungsfreiheit/Versammlungsfreiheit). Enthüllung eines Mahnmals gegen Krieg und Faschismus soll aufgrund der Bedeutung des Themas ruhig und störungsfrei ablaufen. Breite öffentliche Beachtung (Medien, Staatsgäste). [Objektiver Eindruck, Festakt in Demonstrationsveranstaltung umzufunktionieren + stiller Vorwurf, Veranstalter setze sich nicht ausreichend für diese Gruppe ein. Charakter des Festaktes sollte verändert werden]. Störung einer besonders sensiblen Veranstaltung. Polizeiorgan konnte vertretbar davon ausgehen, dass durch das Verhalten der M die der Behörde obliegende Schutzpflicht aktiviert sei..... (3)...
Die Abnahme des Transparenten ist in Befolgung der sich aus Art 11 MRK ergebenden behördlichen Pflicht, erlaubte Versammlungen vor Störungen zu schützen, und in denk möglicher Handhabung des SPG erfolgt; Beschwerdeführer wurde nicht in Recht auf Meinungsfreiheit/Versammlungsfreiheit nach EMRK verletzt; der VfGH wird die Beschwerde abweisen..... (1)...

Vorkorrektur (50)....

Korrektur schriftlicher Prüfer (50)....

GESAMT (50)....

NAME:

Matrikelnr: